

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23.

Marienwerder, den 4. Juni

1884.

Die Nummer 17 und 18 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 8991 die Kreisordnung für die Provinz Hannover.

Vom 6. Mai 1884, unter

Nr. 8992 das Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hannover. Vom 7. Mai 1884, unter

Nr. 8993 die Bekanntmachung, betreffend die Provinzial-Ordnung für die Provinz Hannover. Vom 7. Mai 1884, unter

Nr. 8994 die Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges.-Sammel. S. 120) in Kraft tritt. Vom 25. April 1884, und unter

Nr. 8995 den Allerhöchsten Erlass vom 17. Mai 1884, betreffend die Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes von demselben Tage über den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privateisenbahn-Unternehmungen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Das von der Königlich bayerischen Regierung der Pfalz zu Speyer unter dem 28. Februar d. J. ergangene Verbot des Vereins:

"Fachverein der Schreiner und verwandten Berufsgenossen in Frankenthal" ist durch Entscheidung der Reichskommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 21. Mai 1884.

Die Reichs-Kommission.

Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 4. September 1874 und 17. Dezember 1883 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Lehrers Ruhnke zu Rose zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rose im Kreise Dt. Krone an Stelle des Gutsbesitzers Grams daselbst, und

2. des Postagenten Paul Neff zu Lebuhnke zum Ausgegeben in Marienwerder den 5. Juni 1884.

Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Lebuhnke desselben Kreises an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Steinbach daselbst hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Mai 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers Ernst Quiring zu Brenzlau zum Standesbeamten an Stelle des Gemeindevorsteigers Prange zu Niederzehren und des Gutseinspektors Lindner zu Hochzehren zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle des Dorfgeschworenen Görke zu Niederzehren, beide für den Standesamtsbezirk Hochzehren im Kreise Marienwerder, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Mai 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Königlichen Oberförsters Dühring zu Charlottenhal zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lonsk im Kreise Schweidnitz an Stelle des Oberförsters Simon zu Lonsk hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Mai 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Polizei-Verordnung,

betreffend die Anwendung eines Stempelzeichens bei den auf Trichinen untersuchten Schweinen.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 137 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

§ 1. Ein jeder, der ein Schwein zum Genuss für Menschen schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem amtlich konzessionirten Fleischbeschauer nicht nur gemäß § 1 der Polizei-Verordnung vom 8. Februar / 16. Oktober 1875 (A.-Bl. Seite 59/246) mikroskopisch untersuchen, sondern auch nach festgestellter Trichinfreiheit mit dem amtlichen Stempelzeichen versehen zu lassen.

Das Schwein darf erst dann zerlegt werden, wenn der amtliche Fleischbeschauer ein Attest über die

Trichinenfreiheit ausgestellt und das Stempelzeichen angelegt hat.

§ 2. Ein jeder, der ein geschlachtetes Schwein oder Theile eines solchen aus dem Auslande einführt, um dasselbe im Inlande zum menschlichen Genuss zu verwenden oder zu veräußern, ist verpflichtet, das Schwein bezw. die eingeschafften Theile von einem amtlich konzessionirten Fleischbeschauer nicht nur gemäß § 1 der Polizei-Verordnung vom 8. Februar / 16. Oktober 1875 (A.-Bl. S. 59/246) mikroskopisch untersuchen, sondern auch nach festgestellter Trichinenfreiheit mit dem amtlichen Stempelzeichen versehen zu lassen.

§ 3. Die Fleischbeschauer haben die Stempelung persönlich und in folgender Art zu bewerkstelligen:

- Die Stempelung soll erst nach ausgeführter mikroskopischer Untersuchung und nach Ausstellung des Attestes über Trichinenfreiheit geschehen,
- dieselbe ist bei jedem Schwein an 9 Stellen und zwar auf beiden Speziesseiten, beiden Schinken, beiden Schulterblättern, auf dem Rücken, dem Halse und dem Kopfe auszuführen; bei der Untersuchung einzelner Schinken, Speziesseiten &c. genügt ein Stempel,
- die Stempelung muß so ausgeführt werden, daß der Stempel für längere Zeit deutlich erkennbar bleibt,
- die Stempelung erfolgt durch Anwendung eines Farbstoffes, nach näherer Vorschrift der zu erlassenden Ausführung-Instruction.

§ 4. Die durch § 8 der Polizei-Verordnung vom 8. Februar 1875 festgesetzte Gebühr von 75 Pfennigen wird durch die Ausführung der Stempelung nicht erhöht.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark event. mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt für jeden Ort bezw. Bezirk, in welchem die mikroskopische Fleischschau schon besteht, bezw. gemäß § 10 der Polizei-Verordnung vom 8. Februar 1875 eingeführt wird, mit dem 1. Juli 1884 in Kraft.

Marienwerder, den 29. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Frhr. von Massenbach.

6) Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg wird hierdurch derselben, auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, die Bahnahme derjenigen Vorarbeiten gestattet, welche zur Vorbereitung der Anlage einer Schienenverbindung von dem Bahnhofe Mocker nach der Thorn-Insterburger Eisenbahn in der Richtung nach Insterburg erforderlich sind. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, sich diese Handlungen gefallen zu lassen.

Marienwerder, den 24. Mai 1884.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende,

Regierungs-Präsident.

Frhr. von Massenbach.

7)

Bekanntmachung.
Am 1. Juni tritt in dem Orte Crummensee — 12 Kilom. von Hammerstein entfernt — eine Postagentur in Wirklichkeit, welche durch eine Landpostfahrt mit dem Postamte in Hammerstein in Verbindung gesetzt wird. Die Landpostfahrt erhält folgenden Gang:

a. an Wochentagen:

aus Hammerstein	9	Vorm.,
in Crummensee	10 ³⁵	=
aus Crummensee	1	Nachm.
in Hammerstein	2 ³⁵	=

b. an Sonntagen

(zu Fuß durch den Landbriefträger):		
aus Hammerstein	8 ⁴⁵	Vorm.
in Crummensee	11 ¹⁵	=
aus Crummensee	12 ³⁰	Nachm.
in Hammerstein	3	=

Bromberg, den 28. Mai 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hirsch.

8)

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 24. März d. J. § 142 der Protokolle beschlossen, daß der Verlust an Tabak durch Fäulniß in den Trockenräumen — die sogenannte Dachfäule — nach Maßgabe der Ziffer 2 des § 9 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 zu behandeln sei.

Ein höher Abzug als der in Absatz 1 des § 6 der Bekanntmachung vom 25. März 1880 bestimmte wird indessen nur dann gewährt, wenn der Tabakspflanzer von dem stattgefundenen Eintreten der Dachfäule mindestens acht Tage vor dem Herausnehmen der Tabaksblätter aus den Trockenräumen bei der Steuerstelle Anzeige erstattet, damit die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang des Schadens in den Trockenräumen selbst vorgenommen werden können.

Dies bringe ich hiermit im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. Mai 1884.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

9) Vom 1. Juni d. J. ab werden die auf der Bahnstrecke Allenstein-Mohrungen fahrenden Züge auch auf dem zwischen Allenstein und Götkendorf eingerichteten Haltepunkte Allenstein-Vorstadt zur Vermittlung des Personen-Verkehrs nach Bedarf anhalten und werden Tour-, Retour-, Militär- und Hund-Billets für den Verkehr zwischen Allenstein-Vorstadt einerseits und Allenstein, Götkendorf, Joukendorf, Windken, Gemmern, Horn und Mohrungen andererseits zum Verkauf gestellt werden. Der Verkauf der Billets für die Fahrt von genanntem Haltepunkte erfolgt durch den Kaufmann F. Nogalla zu Allenstein-Vorstadt.

Betreffs der Abfahrtszeiten der Züge von Allenstein-Vorstadt wird auf den am 20. Mai d. J. in Kraft getretenen Fahrplan verwiesen.

Die Berechnung der Beförderungspreise erfolgt auf Grund nachstehender Entfernung:

Allenstein-Vorstadt-Allenstein	2,2	km
do. = Göttendorf	5,9	=
do. = Jonskendorf	13,0	=
do. = Windtken	19,9	=
do. = Gemmern	25,3	=
do. = Horn	36	=
do. = Mohrungen	44	=

Einige Gepäckstücke werden von Allenstein-Vorstadt unerledigt mitgenommen und wird die Fracht hierfür auf der Endstation erhoben.

Näheres ist bei den vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 27. Mai 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Für diejenigen Thiere, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken des diesseitigen Bezirks eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Thiere, Maschinen und Geräthe ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der einzelnen Ausstellungen stattfindet.

Lau-fende Nr.	Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Thierschau und Ausstellung	Elbing	5. Juni cr.	8 Tagen nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.
2		Pr. Stargard	10. Juni cr.	
3		Danzig	11. Juni cr.	
4		Lichtfelde (Kreis Stuhm)	13. Juni cr.	
5		Marienburg	17. Juni cr.	
6		Schlochau	18. Juni cr.	

Bromberg, den 27. Mai 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) Bekanntmachung.

Für den diesjährigen, in d.r Zeit vom 19. bis 21. Juni cr. auf dem Viehhofe der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf den diesseitigen Bahnstrecken eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Viehhofe mittelst der Verbindungsbaahn und des Geleisanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Die Frachtbriefe müssen die Adresse:

„An die Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin“ tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit es angängig, auch nach Bruttogewicht) enthalten. Diese spezielle Bezeichnung der Kölle kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbriefe anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden.

Der Rücktransport bezw. die Uebersführung der zum Export bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist. Die Versendung vom Viehhofe in Frankofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ist ausgeschlossen. Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Wollsendungen eine andere Adresse als die der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Expedition, an

welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbaahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Sendungen zwischen dem Berliner Stadtbahnhofe und dem Viehhofe werden außer den tarifmäßigen Gebühren bis resp. ab Nordbahnhof 4 Mark pro Achse, und zwar 3 Mark als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgleises à Conto der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Transportkosten für Rechnung der Verbindungsbaahn erhoben.

Bromberg, den 27. Mai 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.
Am 15. Juni d. J. wird die auf der Strecke Allenstein-Ortelsburg belegene Haltestelle Grammen für den Privatdepescherverkehr mit beschränktem Tagesdienst (7 bis 12 Uhr Vormittags, 2 bis 6 Uhr Nachmittags) eröffnet werden.

Bromberg, den 27. Mai 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Bekanntmachung.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 3. Juli 1878 ausgefertigten, den Inhabern sämmtlich zum 1. Juli 1883 gekündigten 4½, % igen Obligationen des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen sind folgende Nummern bis jetzt nicht eingelöst:

Serie II.

Litt. B. Nr. 46 und 134 à . . . : . 2000 M.,
C. Nr. 2. 5. 42, 113. 114. à . . 1000 .

Litt. D. Nr. 2.	6.	24.	35.	62.	88.	89.	
90.	91.	107.	108.	109.			
325.	326.	à	500 M.
— E. Nr. 3.	4.	5.	13.	14.	15.	16.	17.
18.	19.	20.	21.	22.	24.	25.	
66.	70.	151.	152.	153.	314.		
364.	365.	618.	619.	620.			
621.	622.	657.	658	à .	.	200	=

Die Kapitalbeträge dieser Obligationen können bei der hiesigen Landes-Hauptkasse, bei der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin und bei dem Bankhause des Herrn M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Obligationen in Empfang genommen werden.

Danzig, den 30. Mai 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

14) Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 30. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Mf. 60 Stück Nr. 246. 609.
715. 826. 1020. 1258. 1260. 1277.
1407. 1831. 2360. 2565. 2799. 2987.
3846. 3887. 3896. 4234. 4682. 4701.
4850. 4897. 4917. 4919. 4966. 5179.
5547. 5596. 5688. 5751. 5780. 6083.
6369. 6604. 6642. 6674. 6780. 6795.
6917. 6982. 7187. 7196. 7498. 7509.
7539. 7691. 8238. 8287. 8369. 8425.
8565. 8572. 8714. 8957. 9347. 9452.
9518. 9647. 9856. 9940.

Littr. B. à 1500 Mf. 20 Stück Nr. 40. 42. 113.
276. 287. 461. 887. 1271. 1308. 1519.
1566. 1696. 2419. 2438. 2515. 2798.
3024. 3030. 3182. 3192.

Littr. C. à 300 Mf. 83 Stück Nr. 9. 289. 380. 535.
622. 654. 678. 688. 852. 1465. 1547.
1708. 1887. 2455. 2596. 2643. 2671.
3080. 3785. 4432. 4435. 4442. 4871.
5026. 5569. 5662. 5687. 6021. 6040.
6062. 6240. 6557. 6710. 6804. 6857.
6927. 7059. 7103. 7264. 7295. 7399.
7408. 7426. 7491. 7751. 7814. 8267.
8368. 8806. 8938. 9035. 9420. 9586.
9633. 9733. 9868. 9878. 10064. 10401.
10615. 10927. 11040. 11177. 11351.
11820. 12013. 12083. 12716. 12730.
12845. 12891. 12927. 12969. 12999.
13252. 13307. 13359. 13518. 13639.
14484. 14493. 14514. 14660.

Littr. D. à 75 Mf. 72 Stück Nr. 11. 77. 321. 458.
496. 1078. 1197. 1265. 1619. 1715.
1720. 1885. 2529. 2597. 2866. 2956.
2976. 2977. 3197. 3587. 3757. 3770.
3981. 4056. 4126. 4166. 4181. 4194.

4399. 4558. 4578. 4851. 4866. 4956.
5107. 5160. 5176. 5199. 5368. 5378.
5755. 5785. 5875. 5999. 6007. 6220.
6495. 6580. 6734. 6941. 7385. 7462.
7681. 7870. 7959. 8136. 8438. 8480.
8782. 8833. 9212. 9239. 9814. 10083.
10175. 10849. 10997. 11170. 11465.
11496. 11522. 11578.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in kursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Kupons Ser. V. Nr. 5—16 und Talons den Nennwert von unserer Kasse hier selbst, Poststraße Nr. 15a,

vom 1. Oktober d. Jg. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisierenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. Oktober cr. hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- Den 1. April 1875:
 - Littr. E. à 30 Mf. Nr. 4500.
- Den 1. April 1877:
 - Littr. C. à 300 Mf. Nr. 6.
- Den 1. Oktober 1877:
 - Littr. C. à 300 Mf. Nr. 7275.
 - Littr. D. à 75 Mf. Nr. 5360.
- Den 1. April 1878:
 - Littr. C. à 300 Mf. Nr. 2075.
- Den 1. Oktober 1878:
 - Littr. C. à 300 Mf. Nr. 8068.
 - Littr. D. à 75 Mf. Nr. 1081. 1336.
- Den 1. April 1879:
 - Littr. D. à 75 Mf. Nr. 5359.
- Den 1. Oktober 1879:
 - Littr. C. à 300 Mf. Nr. 2682. 7163.
8033. 8644.
- Den 1. April 1880:
 - Littr. C. à 300 Mf. Nr. 4173. 7060.
9610.
- Den 1. Oktober 1880:
 - Littr. B. à 1500 Mf. Nr. 2384.
 - Littr. C. à 300 Mf. Nr. 10886.
 - Littr. D. à 75 Mf. Nr. 139.
- Den 1. April 1881:
 - Littr. C. à 300 Mf. Nr. 5546.

Littr. D. à 75 Mf. Nr. 8859.

Den 1. Oktober 1881:

Littr. C. à 300 Mf. Nr. 10889.

Den 1. April 1883:

Littr. A. à 3000 Mf. Nr. 2605.

Littr. C. à 300 Mf. Nr. 432. 1952.

2452. 5816. 6459. 6978. 7268. 8003.

12235. 12318. 12441.

Littr. D. à 75 Mf. Nr. 410. 498. 1407.

3084. 5959. 6060. 9988.

Den 1. Oktober 1883:

Littr. A. à 3000 Mf. Nr. 4414. 5322.

5602. 8785. 9158.

Littr. B. à 1500 Mf. Nr. 639. 2906.

Littr. C. à 300 Mf. Nr. 155. 414. 844.

1279. 2301. 6511. 7084. 7974. 8866.

8948. 9184. 10257. 10524. 11172.

12425. 12929.

Littr. D. à 75 Mf. Nr. 1009. 1040.

4028. 4102. 4241. 4244. 5292. 5311.

5428. 6975. 8008. 8967. 9412. 9698.

9983. 10309.

Den 1. April 1884:

Littr. A. à 3000 Mf. Nr. 582. 1815.

4216. 4871. 5014. 5707. 9149. 9337.

9363.

Littr. B. à 1500 Mf. Nr. 941. 1176.

2952.

Littr. C. à 300 Mf. Nr. 2525. 5185.

5344. 6295. 6920. 9235. 9711. 10755.

10818. 11438. 11547. 11691. 12189.

12262. 13427. 13733. 14344.

Littr. D. à 75 Mf. Nr. 23. 209. 484.

648. 1528. 3293. 3381. 3751. 6617.

7264. 7581. 7582. 8017. 8548. 9279.

9620. 10089. 10093. 10709. 10954.

11136. 11285.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelösten, nicht mehr fälligen Kupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelösten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 I. c. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene „Allgemeine Verlosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden.

Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pf. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 19. Mai 1884.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

15)

Bekanntmachung.

Die dem Berginspektor Hugo Brieger, bisher auf dem Braunkohlenbergwerke konsolidirte Moltke bei Krone an der Brahe, jetzt zu Allenstein in Ostpreußen, unterm 29. Juni 1874 ertheilte Konzession zur selbstständigen Errichtung von Markscheiderarbeiten ist erloschen.

Breslau, den 21. Mai 1884.

Königliches Oberbergamt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Simon Lienbacher, Bäckergeselle, 27 Jahre alt, geboren und ortssangehörig zu Hallein, Bezirk Salzburg, Österreich, wegen Verbrechens des schweren Diebstahls und zweier Vergehen des Diebstahls ($1\frac{1}{2}$ Jahre Buchthaus laut Erkenntniß vom 12. September 1882), von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 4. März d. J.

2. Verec Chapankiewitsch, Handelsmann, geboren am 15. Mai 1857 zu Nowogrod, Gouvernement Ponza, Russisch-Polen, ebendaselbst ortssangehörig, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Buchthaus laut Erkenntniß vom 7. Juni 1882), von dem Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Karlsruhe, vom 20. Januar d. J.

3. Hirsch Wonwoller, genannt Levi Semmelmann, geb. am 22. Januar 1858 in Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortssangehörig, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Buchthaus laut Erkenntniß vom 7. Juni 1882), vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Karlsruhe, vom 29. Januar d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

4. Hirsch Schmul Klawansky, Schneider, 26 Jahre alt, geboren und ortssangehörig zu Pockroy, Kreis Ponewesch, Gouvernement Wilna, Russland, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 31. März d. J.

5. Franz Brix, Bäckergeselle, $35\frac{1}{2}$ Jahre alt, geb. und ortssangehörig zu Soborten, Bezirk Teplitz, Böhmen, wegen Landstreichens, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 1. April d. J.

6. Franz Novotny, Arbeiter, geb. im März 1839 zu Blaudau, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendas. ortssangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 8. April d. J.

7. Josef Bleha, Schlossergeselle, geb. am 16. Mai 1857 zu Chrudim, Böhmen, ebendas. ortssangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines falschen Namens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 8. April d. J.

8. Franz Schreier, Müllergeselle, geb. am 25. März 1856 zu Belsdorf, Bezirk Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsgehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 10. April d. J.
9. Johann Nellsen, Gerbergeselle, geb. am 10. Oktober 1854 zu Carlshamm, Schweden, ebendaselbst ortsgehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 12. April d. J.
10. Karl Wagnl, Maschinenschlosser, geb. am 22. Oktober 1839 zu Wien, ortsgehörig zu Sarau, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 17. April d. J.
11. Johann Teubel, Schmiedegeselle, geb. am 3. Januar 1841 zu Gießhübel, Bezirk Neustadt, Böhmen, ebendasl. ortsgehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 18. April d. J.
12. Ignaz Lorenz, Arbeiter, geboren am 13. Juli 1835 zu Mittellangnau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendasl. ortsgehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 3. Februar d. J.
13. Albert Mai, Arbeiter, ca. 15 Jahre alt, geboren und ortsgehörig zu Ebersdorf, Bezirk Freudenthal, Österreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 24. März d. J.
14. Franz Prohaska, Steinseizer, geboren 1848 zu Koniča, Bezirk Teschen, Österreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsgehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 29. März d. J.
15. Alois Honczyk, Nadlergeselle, geb. am 21. Juni 1851 zu Prag, Böhmen, ebendasl. ortsgehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 3. April d. J.
16. David Stein, Klempner, geboren am 20. April 1844 zu Goleczina, Bezirk Lemberg, Galizien, ebendasl. ortsgehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 9. April d. J.
17. Josef Gulás (Gularz), Drahtbinder, geb. 1830 zu Olhe-Pole, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendasl. ortsgehörig, wegen Landstreichens und Hausfriedensbruchs, von der Königl. preuß. Regierung zu Bromberg, vom 7. Dezember 1883.
18. Wilhelmine Lange, geborene Krüger, verwitwete Arbeiterfrau, geb. im Oktober 1842 zu Ludno bei Konin, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls, von der Königlich preußischen Regierung zu Bromberg, vom 25. März d. J.
19. Johann Franz Dworzack, Arbeiter, 20 Jahre alt, geboren und ortsgehörig zu Mürzschau, Böhmen, zuletzt wohnhaft in Riesa, Königreich Sachsen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 25. März d. J.
20. Friedrich Karl Christian Hansen, geb. am 9. Dezember 1846 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendasl. ortsgehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 8. April d. J.
21. Jakob Pfändler, Töpfergeselle, geb. am 12. Januar 1852 zu Flawyl, Bezirk Unter-Toggenburg, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsgehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 16. April d. J.
22. Wilhelm Marschallik, Wollspinner, geboren am 19. April 1846 zu Marienfeld, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, ortsgehörig in Jägerndorf, wegen Landstreichens und Gebrauchs gefälschter Urkunden, von der Königl. preuß. Landdrostei Stade, vom 24. März d. J.
23. Abraham Stochowski, Handelsmann, 49 Jahre alt, geb. zu Bachmut, Gouvernement Tschaterinoslaw, Russland, ebendaselbst ortsgehörig, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 13. April d. J.
24. Theodor Hots, Tagelöhner, geb. am 27. Novbr. 1818 zu Wamel, Niederlande, ebendaselbst ortsgehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 19. Februar d. J.
25. Wenzel Jirdasek, Bäckergeselle, 33 Jahre alt, geb. zu Hrusow, Bezirk Jung-Bunzlau, Böhmen, ortsgehörig in Kloster, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Regierung zu Aachen, vom 4. März d. J.
26. Johann Nieder, Maschinist, 29 Jahre alt, geb. zu Hardwyk, Kreis Swole, Niederlande, ortsgehörig in Nied, Österreich o. d. E., wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, von der Königl. preuß. Regierung zu Trier, vom 11. März d. J.
27. Anton Biesler, Tagelöhner, 17 Jahre alt, von Hochhofen, Gemeinde Meigelsdorf, Bezirk Taus, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und einfachen Diebstahls im Rückfalle, vom Stadtmaistrat Straubing, Bayern, vom 25. Januar d. J.
28. Levi Graetz, Handlungsbvierer, geboren 1839 zu Triesch, Bezirk Iglau, Mähren, ebendasl. ortsgehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Karlstadt, vom 11. März d. J.
29. Robert Nejuda, Kellner, geb. im Juni 1864 zu Namiest, Bezirk Trebitsch, Mähren, ebendasl. ortsgehörig, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, Landstreichens und wegen Fälschung eines Dienstbuchs, vom Königl. bayer. Bezirksamt Pserrkirchen, vom 27. März d. J.

30. Josef Schutt, Tagelöhner, geb. 1860 zu Bogldorf, Bezirk Graslitz, Böhmen, ebendas. ortsfähig, wegen Landstreichens, Bettelns und Angabe eines falschen Namens, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Neunburg v. d. W., vom 31. März d. J.
31. Johann Strobl, Schneider- und Maurergeselle, 35 Jahre alt, geb. und ortsfähig in Stachau, Bezirk Schützenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, Führung falscher Legitimationsspapiere und Angabe eines falschen Namens, von dem Königl. bayer. Bezirksamt Ebersberg, vom 2. April d. J.
32. Johann Hanny, Schneidergeselle, geboren am 24. Juni 1867 zu Hirsching, Bezirk Linz, Österreich o. d. E., ortsfähig zu Salzweg, Bezirk Prachatitz, Böhmen, wegen schweren Diebstahls unter Annahme mildernder Umstände, Landstreichens, Bettelns sc., vom Königlich bayerischen Bezirksamt Neuburg, vom 3. April d. J.
33. Eduard Sladeck, Kommis, 29 Jahre alt, geb. und ortsfähig zu Schloß Saar, Bezirk Neu-stadt, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falscher Legitimationsspapiere, von dem Magistrat der Kreishauptstadt Landshut, Bayern, vom 17. April d. J.
34. Ignaz Hurka, Bäcker geselle, geboren am 12. Juli 1858 zu Kosumberk, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ebendas. ortsfähig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 22. März d. J.
35. Albin Dünser, Buchbinder, 26 Jahre alt, geb. und ortsfähig zu Altendorf, Bezirk Feldkirch, Österreich (Vorarlberg), zuletzt wohnhaft in Heilbronn, Württemberg, wegen Landstreichens, Bettelns, Führung falscher Legitimationsspapiere sc., von der Königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises, vom 29. Januar d. J.
36. Cheleute: a) Moses Krebs, Schneider, b) Sara Gittel, geborene Lechner, geb. 1841 zu Przemysl, Galizien, ortsfähig in Lemberg, ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Worms, vom 7. März d. J.
37. Peter Walder, Gießer, geboren am 14. Februar 1846 zu Weizikon, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Worms, vom 12. März d. J.
38. Eisk Wadler, Handelsmann, geb. am 10. Juni 1851 zu Milec, Galizien, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 15. April d. J.
39. Josef Lorenz Elminger, Müller, geboren am 25. November 1849 zu Ermensee, Kanton Luzern, Schweiz, ebendas. ortsfähig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 7. Febr. d. J.
40. Benedict Senn, Tagelöhner, geboren am 4. März 1865 zu Köniz, Kanton Bern, Schweiz, ebendas. ortsfähig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. Februar d. J.
41. Emil Jenner, Arbeiter, geb. am 5. September 1861 zu Küsnacht, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. März d. J.
42. Heinrich Göttinger, Buchdrucker, geboren am 14. Januar 1863 zu Opfikon bei Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsfähig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 3. April d. J.
43. Leon Josef Bartela, Tagner, geb. am 25. Juni 1856 zu Paris, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 4. April d. J.
44. Etoni Pellacali, Erdarbeiter, 29 Jahre alt, geb. zu Cordiola, Provinz Pavia, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 4. April d. J.
45. Michael Schöß, Tagner, 20 Jahre alt, geboren und ortsfähig in Frey bei Paris, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 5. April d. J.
46. Josef Karl Küffer, Tagner, geb. am 29. Mai 1850 zu Straßburg, Elsass, durch Option Franzose, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 5. April d. J.
47. Johann Gottfried Moser, ohne Stand, geb. am 9. Juni 1860 zu Arni, Kanton Bern, Schweiz, ortsfähig in Bern, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 7. April d. J.
48. Johann Desiderius Noué, Bäcker, geboren am 2. März 1850 zu Barville, Bezirk Voiret, Frankreich, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 11. April d. J.
49. Goldfarb Mayer, Tagelöhner, 36 Jahre alt, ortsfähig in Lomza, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 14. April d. J.
- a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:
- Maria Poschinger, Dienstmagd, 25 Jahre alt geb. zu Fabing, Gemeinde Gaspolthofen, Bezirk Ried, Österreich, wegen Diebstahls und Hohlerei (7 Monate Gefängnis laut Erkenntnis vom 5. März 1884), vom Stadtmagistrat Traunstein, Bayern, vom 18. März d. J.
 - Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
 - Karl Jahn, Tischlergeselle, geboren am 27. Juli 1855 zu Gabel, Böhmen, ortsfähig in Niemes, Bezirk Böhmischt-Leipa, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 22. April d. J.
 - Giovanni Biagio di Nicci, Stuckateur, geboren am 17. April 1847 zu Lucca, Italien, ebendas. ortsfähig, wegen Landstreichens und Bettelns,

- vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 22. April d. J.
4. Franz Josef Neumann, Böttcher, 30^o, Jahre alt, geb. und ortssangehörig in Lummel, Gemeinde Strachel bei Leitmeritz, Böhmen, wegen Landstreichens, von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 10. April d. J.
 5. Anton Steidler, Arbeiter, geboren am 15. April 1852 zu Hanlowitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 15. April d. J.
 6. Jakob Narwitscher, Schuhmacher, 21 Jahre alt, geb. in Dunaska-Wola, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Schmiegel, Kreis Kosten, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 26. Februar d. J.
 7. Karl Lechner, Bäckergeselle, geb. am 4. Novbr. 1853 zu Landberg, Kreis Wels, Österreich o. d. E., ortssangehörig zu Böklamarkt, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 29. April d. J.
 8. Franz Valder, Schuhmacher, geb. am 8. Mai 1841 zu Geppersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 21. April d. J.
 9. Stefan Michler, Bürstenmachergeselle, geboren am 14. Februar 1837 zu Christophsgrund, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendas. ortssangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 29. März d. J.
 10. Franz Bartek, Arbeiter, geboren 1861 oder 1862 zu Swierczinowiz, Komitat Trenczin, Ungarn, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 29. März d. J.
 11. Johann August Johansson, Seemann, geboren am 29. November 1855 zu Vorkholm auf Delan, Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig, vom 7. März d. J.
 12. Jean Zaple, Arbeiter, 18 Jahre alt, geboren und ortssangehörig in Spinal les Vanges, Arrondissement Plombiers, Frankreich, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 28. April d. J.
 13. Noëmi Sonnemont, ohne Gewerbe (angeblich Ehefrau des Hüttenarbeiters Seraphin Leporte in Blouvain bei Douai), 31 Jahre alt, geboren zu Honbont, Arrondissement Arras, Frankreich, wegen Landstreichens, von der Königl. preußischen Regierung zu Trier, vom 21. April d. J.
 14. Wenzel Klein, Müller und Bäcker, geboren am 9. August 1839 zu Neuhammer, Bezirk Graslitz, Böhmen, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Angabe eines falschen Namens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Nabburg, vom 9. April d. J.
 15. Franz Günther, Schuhmacher, geb. am 27. Aug. 1861 zu Barzdorf bei Niemes, Bezirk Böhmisches Leipa, ortssangehörig zu Brims bei Gabel, Böhmen, wegen Landstreichens und Fälschung eines Legitimationspapieres, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 25. März d. J.
 16. Walter Imhof, Schlosser, geb. am 8. April 1857 zu Basel, Schweiz, ortssangehörig in Romanshorn, Kanton Thurgau, Schweiz, wegen Landstreichens, von der Königl. württembergischen Regierung für den Donaukreis, vom 15. April d. J.
 17. Franziska Beringe Dueger, ledige Fischerin, 52 Jahre alt, geboren und ortssangehörig zu Morbihan, Gemeinde Lorient, Departement Bretagne, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Mannheim, vom 24. April d. J.
 18. Sven Magnus Sundberg (Sündberg), Arbeiter, geboren am 12. März 1851 zu Hamdala, Kreis Karlskrona, Schweden, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Großherzoglich mecklenburgischen Ministerium des Innern zu Schwerin, vom 2. April d. J.
 19. Arno Olaf Woestefjeld, Bäcker und Müller, geboren am 11. Juli 1835 zu Christiansand, Norwegen, ebendaselbst ortssangehörig, zuletzt wohnhaft in Schleiz, Neiß j. L., wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Magistrat zu Nodach, Sachsen-Coburg-Gotha, vom 28. Januar d. J.
 20. Johann Jakob Wehrli, Buchbinder, geboren am 7. Septbr. 1864 zu Biel, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortssangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 22. April d. J.

17)

Personal-Chronik.

Der Kataster-Sekretär Vorhard hier ist als solcher definitiv angestellt.

Dem Dekan und Pfarrer Friedrich Tulikowski zu Jasrzemie ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Tuchel im Kreise Tuchel verliehen worden.

Dem bisherigen Vikar Johann Hebel zu Lusin ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Pronikau im Kreise Löbau verliehen worden.

Die Volksschule über die neu einzurichtende Schule zu Klonia, Kreis Konitz, ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Uhl in Konitz übertragen.